A-9322 MICHELDORF - BEZIRK ST. VEIT/GLAN

1.1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 - Kundmachung² / ³

Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 29.Oktober 2020

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1.⁴ Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

30. Oktober 2020 bis 6. November 2020

während der Amtsstunden⁵ im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [https://www.micheldorf-gv.at] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister

Josef Wuttei

¹ Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

² AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

³ Elektronisch geführtes Amtsblatt und Anschlag an der Amtstafel.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bedingen, dass beim Parteienverkehr so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen ist.